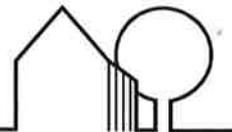


ERGÄNZUNGSSATZUNG
WÜHN

GEMEINDE GRAFLING
LANDKREIS DEGGENDORF

PLANFASSUNG 28.01.2020



Ergänzungssatzung: Wühn
Gemeinde: Grafling
Landkreis: Deggendorf

Bl.
NR. 2
von 23

ARCHITEKTURSCHMIEDE
Marienbergstraße 6
94261 Kirchdorf i. Wald
Telefon 09928/9400-0

Dipl. Ing. Univ. Georg Oswald, Architekt und Stadtplaner
Dipl. Ing. Univ. Nicole Nicklas, Landschaftsplanerin



Ergänzungssatzung: Wühh
Gemeinde: Grafling
Landkreis: Deggendorf

Bl.
NR. 3
von 23

INHALT

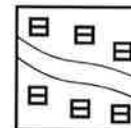
1. PLANLICHE ÜBERSICHT



2. BEGRÜNDUNG ZUR ERGÄNZUNGSSATZUNG



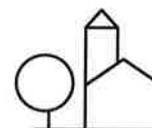
3. ERGÄNZUNGSSATZUNG (LAGEPLAN)



4. SATZUNGSTEXT



5. VERFAHREN



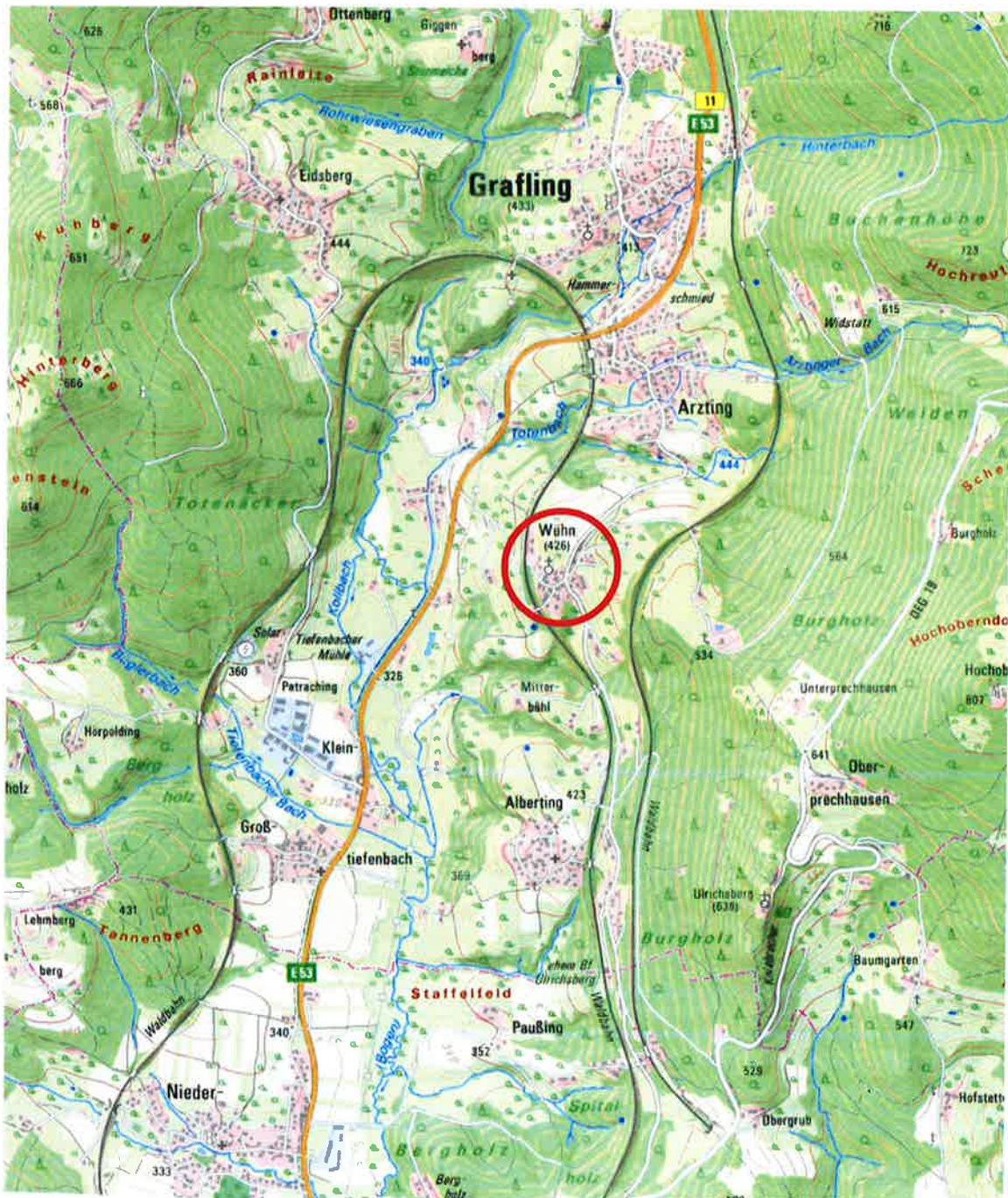


Ergänzungssatzung: Wühn
Gemeinde: Grafling
Landkreis: Deggendorf

BL.
NR. 4
von 23

1. PLANLICHE ÜBERSICHT

1.1 Ausschnitt aus topographischer Karte M = 1 : 25.000



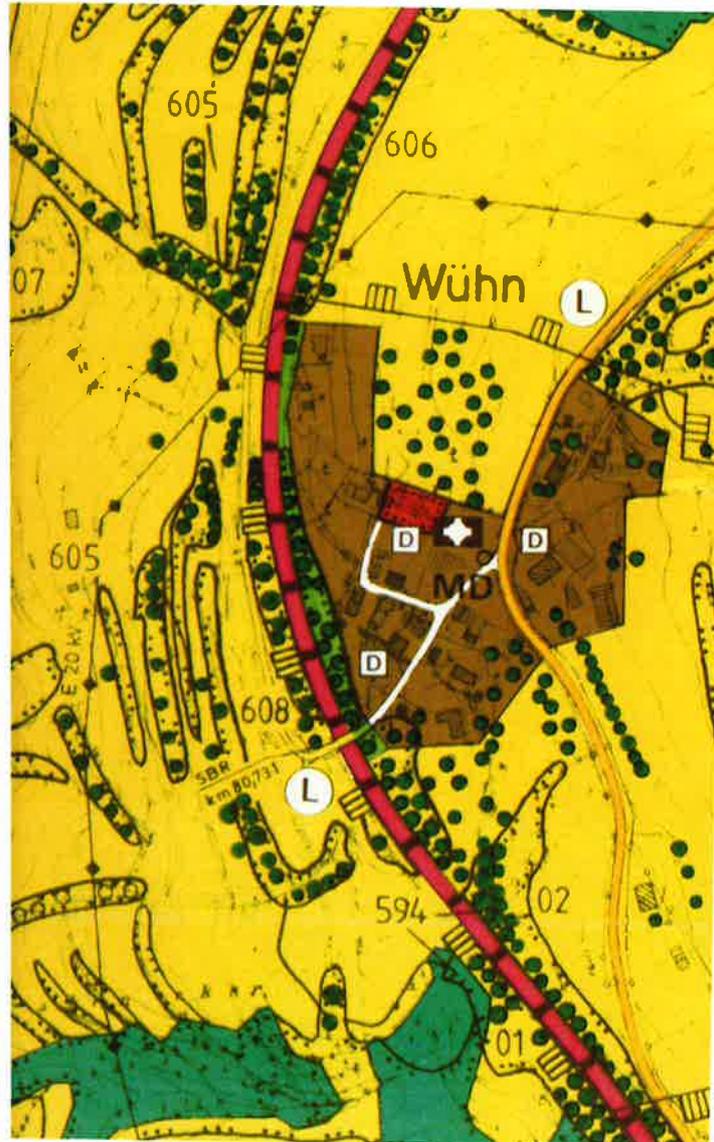
©Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung (BayernAtlas-plus)

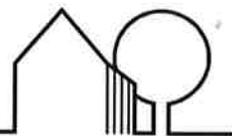


Ergänzungssatzung: Wühn
Gemeinde: Grafling
Landkreis: Deggendorf

Bl.
NR. 5
von 23

1.2 Derzeit rechtskräftiger Flächennutzungsplan
M 1 : 5.000 - Bereich Wühn

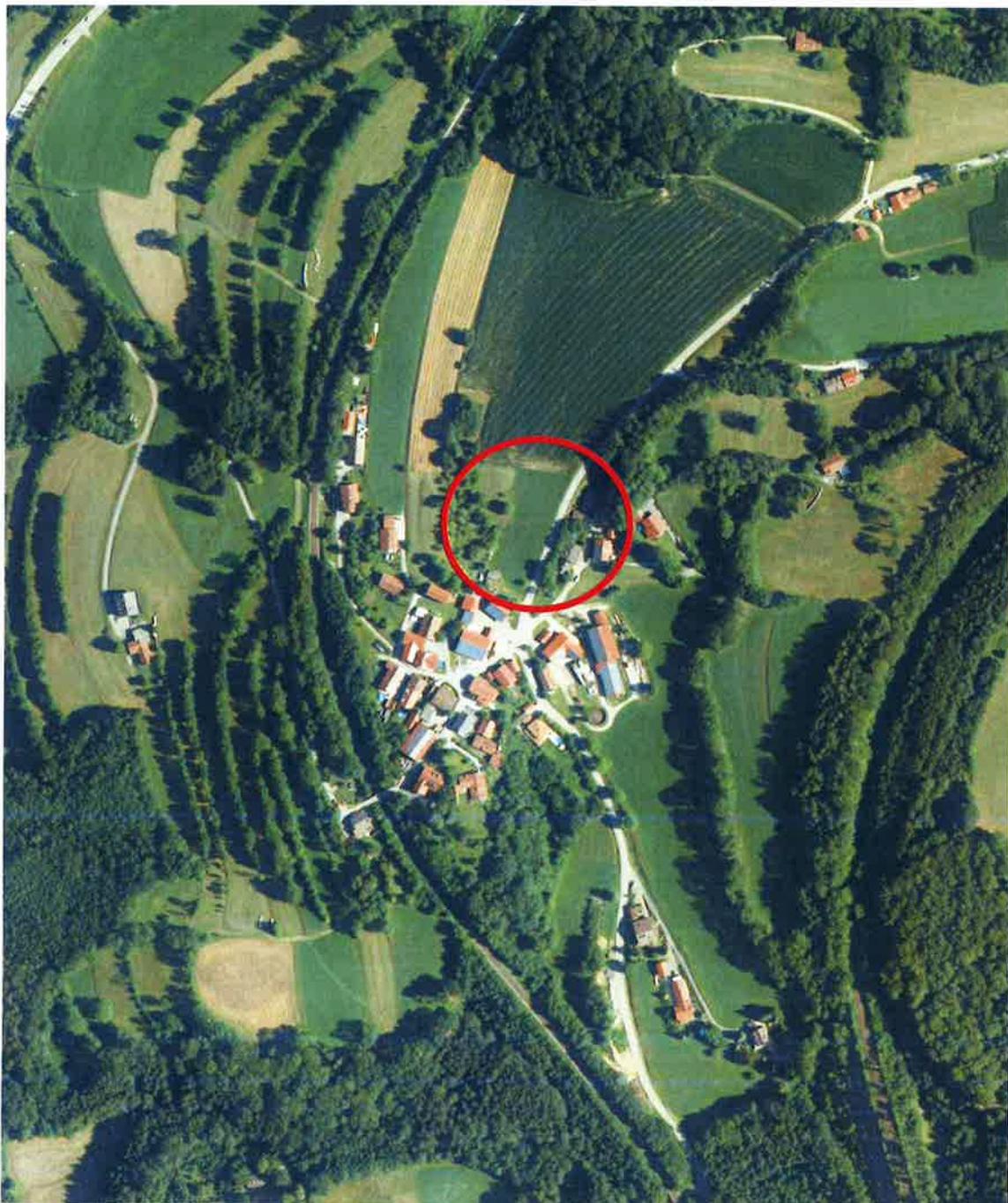




Ergänzungssatzung: Wühn
Gemeinde: Grafling
Landkreis: Deggendorf

BL.
NR. 6
von 23

1.3 Luftbildaufnahme Wühn mit markierten Ergänzungsbereich
M 1 : 5.000



©Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung (BayernAtlas-plus)



Ergänzungssatzung: Wühn
Gemeinde: Grafing
Landkreis: Deggendorf

BL.
NR. 7
von 23

1.4 Luftbild Wühn mit Ergänzungsbereich – M 1 : 2.500



©Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung (BayernAtlas-plus)



Ergänzungssatzung: Wühn
Gemeinde: Grafling
Landkreis: Deggendorf

Bl.
NR. 8
von 23

2. BEGRÜNDUNG ZUR ERGÄNZUNGSSATZUNG

Entwurfssfassung: vom 26.07.2019
Planfassung: vom 28.01.2020

2.1 PLANUNGSANLASS

Der bebaute Ortsbereich von Wühn in der Gemeinde Grafling soll im nordwestlichen Bereich um Wohnbauflächen ergänzt werden. Durch die Ergänzungssatzung soll der konkrete Bedarf an Bauland für ortsansässige Bauwerber gedeckt werden.

Durch das geplante Dorfgebiet soll die Ortschaft nach Norden hin abgerundet werden.

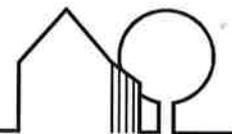
Auf eine Ortsrandeingrünung mit standortgerechten, einheimischen Laub- und Obstbäumen soll geachtet werden.

Deshalb hat der Gemeinderat am 17.09.2019 beschlossen, eine Ergänzungssatzung zu erlassen.

2.2 PLANUNGSKONZEPT

Durch die Anordnung von zwei Wohnhäusern unmittelbar an der Dorfstraße soll der nördliche Freibereich bei der Kirche eine ähnliche Abgrenzung bekommen wie im nordwestlichen Teil bereits vorhanden ist. Somit wird der Freiraum nördlich der Kirche klar durch die neue Bebauung abgegrenzt und betont.

Eine bestehende Spielplatzfläche am südlichen Rand des Ergänzungsbereichs soll hierbei erhalten bleiben. Die Fläche befindet sich in Privatbesitz, wird jedoch öffentlich von der Dorfgemeinschaft genutzt. Im Anschluss daran sind zwei Bauparzellen für Wohnnutzung geplant. Der neu entstehende Ortsrand wird mit einer Streuobstwiese eingegrünt, die gleichzeitig die Ausgleichsfläche darstellt.



Ergänzungssatzung: Wühn
Gemeinde: Grafling
Landkreis: Deggendorf

Bl.
NR. 9
von 23

2.3 GRUNDSTÜCKE IM ERGÄNZUNGSBEREICH

Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 881 der Gemarkung Grafling mit einer Eingriffsfläche von 1.625m².

2.4 ERSCHLIESSUNG

Verkehr

Die geplanten Bauparzellen sind durch die vorhandene Gemeindeverbindungsstraße nach Arzting im Norden und an die DEG 19 im Süden angeschlossen.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung in Wühn ist durch den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung gesichert. Die Gemeinde selbst ist an das Netz der Wasserversorgung Bayerischer Wald angeschlossen. Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Hinweis:

- Bei der Zulassung von Brauchwassernutzungsanlagen im Gebäude sind zumindest die Vorgaben der gültigen Trinkwasserverordnung sowie der DIN EN 1717 und DIN 806 einzuhalten. Brauchwassernutzungsanlagen sind dem Gesundheitsamt unaufgefordert anzuzeigen. Eine Bestätigung des Fachbetriebes zum Einbau der Anlagen nach dem Stand der Technik und der Wirksamkeit der notwendigen Sicherungseinrichtungen ist dem Gesundheitsamt vorzulegen. Eine direkte Verbindung mit der Trinkwasserversorgungsanlage ist unzulässig. Die farbliche Kennzeichnung von Leitungen und Entnahmestellen ist erforderlich.

Schmutzwasserentsorgung

Die Abwasserbeseitigung im Bereich Wühn erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Abwasser kann durch die bestehenden Kanäle zur Kläranlage Deggendorf abgeleitet werden.

Die Oberflächenentwässerung soll weitgehend über Regenrückhaltung (Zisternen) und Versickerung auf den Grundstücken erfolgen, damit dieses Oberflächenwasser vor Ort unmittelbar dem Grund-



Ergänzungssatzung: Wühn
Gemeinde: Grafling
Landkreis: Deggendorf

BL.
NR. 10
von 23

wasser wieder zugeführt wird.

Niederschlagswasserentsorgung

Das anfallende Niederschlagswasser soll als Brauchwasser verwendet (Zisternen) oder breitflächig auf dem Baugrundstück über eine belebte Bodenschicht versickert werden.

Die ausreichende Aufnahmefähigkeit des Untergrunds ist seitens der Bauherren vorher zu überprüfen. Sofern eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein sollte, ist eine Versickerung über eine Zisterne oder Versickerungsanlage (Rigole, Sickerrohre oder Sickerschächte) sicherzustellen.

Zum Schutz des Grundwassers sind Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink oder Titanzink bei der beabsichtigten Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulässig und werden in den baulichen Festsetzungen ausgeschlossen.

Da die Neigung des überplanten Geländes gering ist, ist eine Beeinträchtigung von Unterliegern durch Vernässungen bei Starkregenereignissen nicht zu erwarten.

Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfiehlt u.a. folgende vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten:

- Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen sollen mindestens 15 – 20 Zentimeter höher als die umgebenen Geländeoberfläche geplant werden.
- Ein Rückstau aus der Kanalisation soll durch geeignete Vorkehrungen vermieden werden.

Löschwasserversorgung

Gegenüber des überplanten Grundstücks befindet sich ein Hydrant, 10 m daneben ist eine Löschwasserreserve vorhanden. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist durch ein Beförderungsvolumen von 82 m³/h gewährleistet.



Ergänzungssatzung: Wühn
Gemeinde: Grafling
Landkreis: Deggendorf

BL.
NR. 11
von 23

2.5 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionen aus der Landwirtschaft

Es sind keine landwirtschaftlichen Hofstellen mit Tierhaltungen unmittelbar von einer heranrückenden Wohnbebauung betroffen.

Die landwirtschaftliche Nutzung auf den umliegenden Flächen unterliegt gegenüber der Planung dem Rücksichtnahmegebot; dies ist neben der Anwendung der „guten fachlichen Praxis“ mit den entsprechenden Einschränkungen zu berücksichtigen.

Sonstige immissionsschutzfachlich relevante Umwelteinwirkungen

Umwelteinwirkungen aus Straßenverkehr, Schienenverkehr und Gewerbe bewegen sich im ortsüblichen Rahmen bzw. entsprechen den üblichen Standards.

2.6 DENKMALSCHUTZ

In unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet befindet sich die kath. Filialkirche St. Florian, welche einschließlich der zugehörigen historischen Ausstattungstücke ein Baudenkmal nach Art. 1 Denkmalschutzgesetz und mit folgendem Text in der Denkmalliste verzeichnet ist:

D-2-71-122-32 – Kath. Filialkirche St. Florian, barocker Saalbau mit dreiseitigem Chorschluss und Zwiebel-Dachreiter, um 1719, bze. 1764; mit Ausstattung

Es gelten die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4-6 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige- Zustimmung- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.



Ergänzungssatzung: Wühn
Gemeinde: Grafling
Landkreis: Deggendorf

BL.
NR. 12
von 23

2.7 EINGRIFFSREGELUNG - AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Für eine Ergänzungssatzung ist kein Umweltbericht notwendig, es ist jedoch eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorzunehmen, geeignete Ausgleichsmaßnahmen sind festzulegen.

2.7.1 Beschreibung der Methodik

Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird der bayerische Leitfa-
den zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen
Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen an-
gewandt.

Für die Abschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
stehen nur eingeschränkt Informationen zur Verfügung. Zurückge-
griffen werden kann auf das FIN-Web (Bayerisches Fachinforma-
tionssystem Naturschutz) sowie auf die Geodaten des Landesver-
messungsamtes.

2.7.2 Bestand und Bewertung

Ausgangssituation

Der von der Ergänzungssatzung betroffene Bereich am nördlichen
Ortsrand von Wühn liegt auf einer Höhe von ca. 430 m ü. NN in
schwach nach Osten geneigtem Gelände und erstreckt sich ent-
lang der Verbindungsstraße nach Arzting auf einer Länge von ca.
60 m. Der Eingriffsbereich mit der geplanten Wohnbebauung und
Wohngärten bemisst eine Fläche von 1.625 m².

Überplant ist die südliche Teilfläche der Flurnummer 881 der Ge-
markung Grafling, die im Flächennutzungsplan als landwirtschaft-
liche Nutzfläche ausgewiesen ist und aktuell intensiv als Grünland
bewirtschaftet wird.

Die Eingriffsfläche ist frei von Gehölzen, Böschungen, Gräben
oder offenen Gewässern. Es handelt sich um anthropogen über-
formte Braunerdeböden unter Dauerbewuchs (intensives Grün-
land). Ein Eindringen der Baukörper in das Grundwasser ist nicht
anzunehmen. Wasserschutzgebiete sowie Oberirdische Gewässer
sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Über Altlasten und
Schadenfälle liegen in diesem Bereich keine Erkenntnisse vor.



Ergänzungssatzung: Wühn
Gemeinde: Grafling
Landkreis: Deggendorf

Bl.
NR. 13
von 23

Auch eine Abgleich mit dem Altlastenkataster ergab keine Eintragungen für das überplante Grundstück.

Die untersuchte Fläche ist im Süden und Osten eingerahmt von Bebauung, nach Norden schließen sich intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen an. Westlich des Satzungsbereichs befindet sich eine mit einem lockeren Verband mehrerer Feldgehölze bestandene Wiesenfläche, die extensiv bewirtschaftet wird. Diese für das Landschaftsbild wie für Tier- und Pflanzenarten wertvollen Strukturen sind nicht als Biotop kartiert. Von einer Beeinträchtigung durch die rückwärtigen Gärten der geplanten Wohnbebauung ist nicht auszugehen.

Der gesamte Änderungsbereich liegt außerhalb der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald. Die Biotopkartierung sowie das Ökoflächenkataster verzeichnen auch in näherer Umgebung keine geschützten Flächen. Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die angrenzenden Siedlungsbereiche sind auch kein Vorkommen landkreisbedeutsamer Tier- und Pflanzenarten zu erwarten.

2.7.3 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Der Ergänzungsbereich ist gemäß Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung einheitlich als Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie I) zu werten.

Gemäß der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren ergibt sich bei einem geplanten geringen bis mittleren Versiegelungs- und Nutzungsgrad vom Typ B (GRZ $< 0,35$) für die Kategorie I eine Kompensationsfaktor von 0,2-0,5.

Nach dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung kann durch Ausschöpfung der im Einzelfall möglichen Vermeidungsmaßnahmen der Kompensationsfaktor innerhalb der ermittelten Spanne reduziert werden.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden zu den geplanten Bauparzellen verbindlich festgesetzt:

- Regenrückwasserrückhaltung auf den beplanten Grund-



Ergänzungssatzung: Wühh
Gemeinde: Grafling
Landkreis: Deggendorf

Bl.
NR. 14
von 23

stückspartellen

- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Zufahrten und Stellplätze
- Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile (Verzicht auf Sockelmauern bei Zäunen, 15 cm Abstand bei Einzäunungen zum Boden)
- Naturnahe Gestaltung privater Grünflächen (Verwendung ausschließlich heimischer Gehölze). Verbot naturferner Gehölze.
- Eingrünung der Erschließungsstraße mit straßenseitigem Hausbaum.

Aufgrund der in der Satzung festgesetzten Minimierungsmaßnahmen wird ein Faktor von 0,4 angewendet.

Somit errechnet sich für die Eingriffsfläche (Fläche der geplanten Baugrundstücke) von 1.625 m² ein Ausgleichserfordernis von

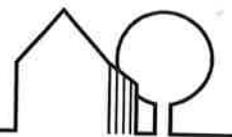
$$1.625 \text{ m}^2 \times 0,4 = 650 \text{ m}^2.$$

2.7.4 Geplante Ausgleichsmaßnahmen

Die prinzipielle Eignung einer potenziellen Ausgleichsfläche ergibt sich aus einer naturschützerischen Aufwertungsfähigkeit der Fläche und seiner Verfügbarkeit. Dieses Entwicklungspotenzial ist konkret im Plangebiet am nördlichen Rand des Planbereichs gegeben. Hier kann durch eine Extensivierung der Bewirtschaftung und eine Ergänzung bzw. Ausweitung der Gehölzstrukturen im Westen eine deutliche Aufwertung für Naturhaushalt und Landschaftsbild erreicht werden.

Ziel der in den Festsetzungen der Satzung unter Punkt 4 detailliert festgesetzten Maßnahmen auf dieser Ausgleichsfläche ist die Entwicklung einer ökologisch und kulturhistorisch wertvollen Ortsrandeingrünung in Form einer Streuobstwiese mit Hochstamm-Obstbäumen und extensiver Bewirtschaftung der Wiesenfläche.

Die planliche Darstellung der Ausgleichsfläche erfolgt unter 3.2 der Ergänzungssatzung, die Auflistung der festgesetzten Maßnahmen unter Punkt 3.3.



Ergänzungssatzung: Wühh
Gemeinde: Grafling
Landkreis: Deggendorf

Bl.
NR. 15
von 23

2.7.5 Meldung der Ausgleichsflächen

Eine dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche im Grundbuch ist nicht erforderlich, da diese auf dem Baugrundstück liegt.

Nach Artikel 6 b Abs. 7 BayNatSchG ist die Ausgleichsfläche von der Genehmigungsbehörde an das Landesamt für Umweltschutz (LfU) für die Aufnahme in den Ökoflächenkataster zu melden. Ein entsprechendes Formular hierfür findet sich auf der Webseite des LfU. Dies ist unverzüglich nach Inkrafttreten des Verfahrens zusammen mit dem Lageplan einzureichen.



Ergänzungssatzung: Wühh
Gemeinde: Grafling
Landkreis: Deggendorf

BL.
NR. 16
von 23

3. ERGÄNZUNGSSATZUNG

3.1 Legende



Dorfgebiet



Bauflächendarstellung
des Flächennutzungsplans



Ergänzungsfläche



Vorschlag neue Grundstücksgrenzen



Baugrenzen



Private Grünfläche



geplante Gebäude



geplanter Garagenstandort

STPL

Stellplätze



Straßenbegrenzungslinie



Zu pflanzende Hausbäume (Standort kann leicht von dem dargestellten abweichen)



Zu pflanzende Obst-/Laubbäume (Standort kann leicht von dem dargestellten abweichen)



Landschaftsschutzgebiet



Ergänzungssatzung: Wühh
Gemeinde: Grafing
Landkreis: Deggendorf

Bl.
NR. 17
von 23



Biotopkartierung



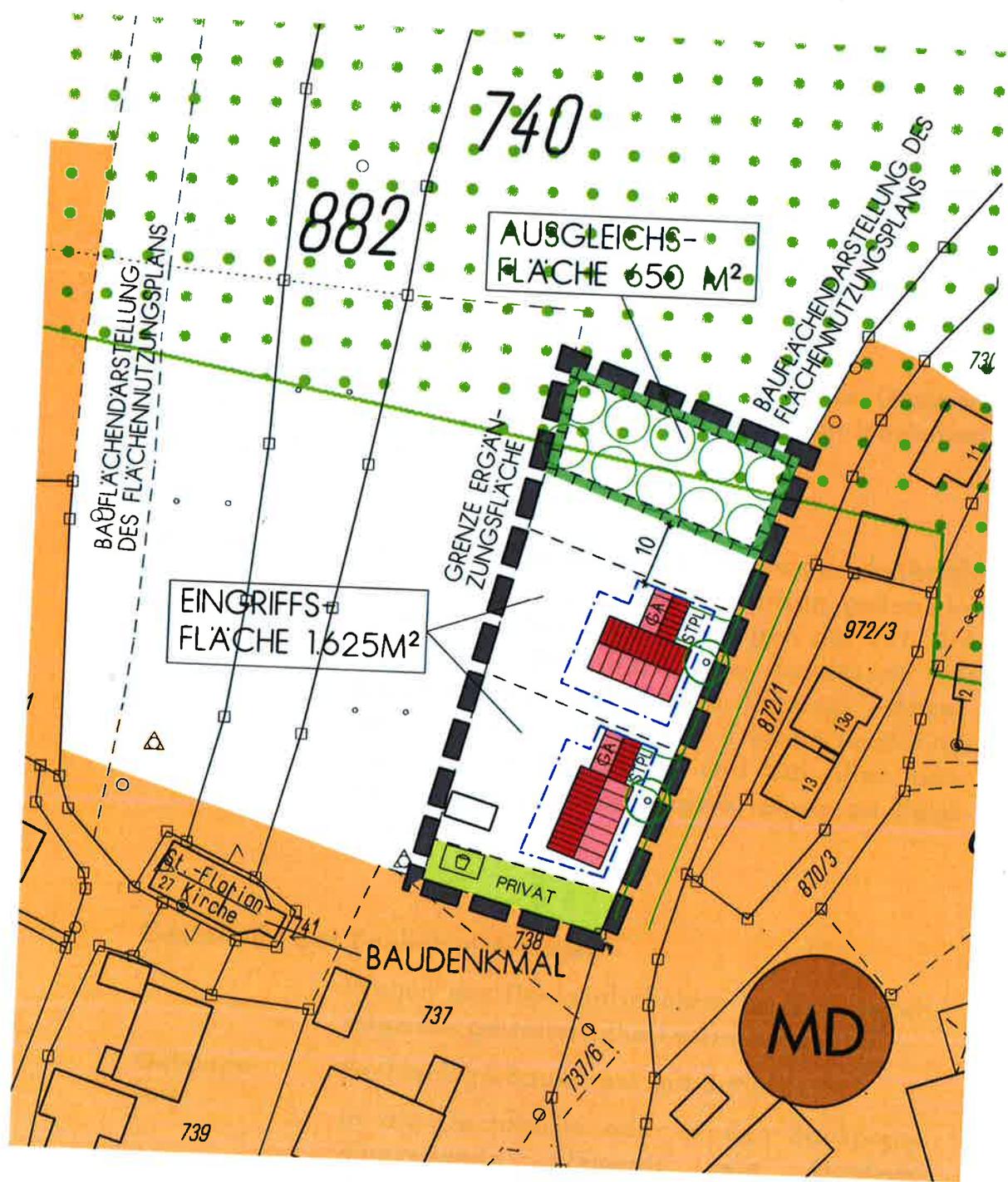
Ausgleichsfläche



Ergänzungssatzung: Wühn
Gemeinde: Grafling
Landkreis: Deggendorf

Bl.
NR. 18
von 23

3.2 Ergänzungssatzung Wühn - Lageplan M 1 : 1.000





Ergänzungssatzung: Wühh
Gemeinde: Grafling
Landkreis: Deggendorf

BL.
NR. 19
von 23

3.3 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Grafling folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan M 1 : 1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in Satz 1 dieser Satzung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Denkmal-
schutz

Wegen der unmittelbaren Nähe zur denkmalgeschützten Filialkirche St. Florian gelten die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4-6 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige- Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

§ 4

Gestaltung der Baulichen Anlagen

Wegen des Denkmalschutzes (s. § 3) gelten folgende gestalterische Festsetzungen:

Gebäude-
form

Rechteckige Baukörper mit Satteldach
In die Dachfläche oder in den Baukörper eingreifende Elemente wie Gauben, Zwerchgiebeln o.ä. sind nicht zulässig.

Fassaden-
gestaltung

Pastellfarben



Ergänzungssatzung: Wühn
Gemeinde: Grafing
Landkreis: Deggendorf

Bl.
NR. 20
von 23

Dachhaut Naturrote Falzziegel
Engobe oder Glasur sind nicht zulässig
Zum Schutz des Grundwassers sind Dach-
oberflächen aus Kupfer, Blei, Zink oder Ti-
tanzink bei der beabsichtigten Versickerung
von Niederschlagswasser nicht zulässig.

§ 5

Grünordnerische Festsetzungen

**Nieder-
schlagswas-
serentsor-
gung** Das anfallende Niederschlagswasser soll als
Brauchwasser verwendet (Zisternen) oder
breitflächig auf dem Baugrundstück über eine
belebte Bodenschicht versickert werden.

Die ausreichende Aufnahmefähigkeit des Un-
tergrunds ist seitens der Bauherren vorher zu
überprüfen. Sofern eine Versickerung auf-
grund der Bodenverhältnisse nicht möglich
sein sollte, ist eine Versickerung über eine
Zisterne oder Versickerungsanlage (Rigole,
Sickerrohre oder Sickerschächte) sicherzustel-
len.

**Garagen-
zufahrten/
Stellplätze:** Befestigungen sind nur mit wasserdurchläs-
sigen Belägen zulässig.

**Einfriedun-
gen:** Einzäunungen sind für Tiere durchlässig zu
gestalten: Sichtbare Zaunsockel sind unzu-
lässig. Zwischen Boden und Zaununterkante
ist ein Abstand von mindestens 15 cm ein-
zuhalten.

**Private
Grünflächen** Für die Bepflanzung sind ausschließlich
heimische Sträucher und Laubbäume zuläs-
sig.

Auf der Bauparzelle ist straßenseitig min-
destens ein klein- bis mittelkroniger Laub-
baum als Hausbaum zu pflanzen.



Ergänzungssatzung: Wühh
Gemeinde: Grafling
Landkreis: Deggendorf

BL.
NR. 21
von 23

§ 6

Festsetzungen für Ausgleichsmaßnahme

Als Ausgleichsmaßnahme für einen im Falle einer Bebauung entstandenen Eingriff ist auf einer 650 m² großen Teilfläche von Flur Nr. 881 Gemarkung Grafling gemäß Plandarstellung eine Streuobstwiese zu entwickeln.

Es sind hochstämmige Obstbäume regionaltypischer Arten im Pflanzabstand von mind. 8 m (bis max. 12 m) zueinander, zu anderen Bäumen und zu Gebäuden zu pflanzen. Der gesetzliche Mindestabstand zu den Grundstücksgrenzen von 4 m ist dabei einzuhalten.

Eine Kalkung der Hochstämme hat zu unterbleiben, ebenso eine Düngung oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Der fachgerechte Pflegeschnitt für die Obstgehölze ist sicherzustellen.

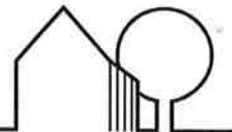
Die Obstwiese ist in den ersten 3 Jahren zur Aushagerung 3- bis 4-mal zu mähen, danach reicht eine zweimalige Mahd pro Jahr (Erstschnitt nicht vor 15. Juni, Zweitschnitt bis 1. Oktober).

Das Mähgut nach der Mahd bzw. dem Heuen Abzutransportieren.

Auf Düngung oder Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Die Ausgleichsfläche ist spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn herzustellen, vor Wildverbiss zu schützen und über einen Zeitraum von mind. 25 Jahren vom Vorhabensträger bzw. dessen Rechtsnachfolger zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen.

Meldung der Ausgleichsfläche: Die Gemeinde meldet die Ausgleichsfläche mit der Rechtskraft der Satzung, spätestens mit Beginn der Umsetzung der Satzung an das Landesamt für Umwelt.



Ergänzungssatzung: Wühn
Gemeinde: Grafling
Landkreis: Deggendorf

BL.
NR. 22
von 23

§ 7

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Grafling, den 4.2.2020.....


.....
Willi Zißlsberger, 1. Bürgermeister



Ergänzungssatzung: Wühn
Gemeinde: Grafling
Landkreis: Deggendorf

BL.
NR. 23
von 23

5. VERFAHREN

Auslegung: Der Entwurf der Ergänzungssatzung Wühn wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ab dem 04.10.2019 bis zum 04.11.2019 im Rathaus der Gemeinde Grafling öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 27.09.2019 ortsüblich bekanntgemacht. Den Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gemeinde Grafling, den 27.09.2019.....

dmf

Willi Zißlsberger, 1. Bürgermeister

Satzung Die Gemeinde Grafling hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2020 die Ergänzungssatzung Wühn gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Grafling, den 28.01.2020.....

dmf

Willi Zißlsberger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung: Die Satzung wurde am 4.2.2020 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Ergänzungssatzung in Grafling eingesehen werden kann.

Gemeinde Grafling, den 4.2.2020.....

dmf

Willi Zißlsberger, 1. Bürgermeister

**Planungs-
ablauf:** Entwurfsfassung: Grafling, 26.07.2019
Planfassung: Grafling, 28.01.2020

Planung: ARCHITEKTURSCHMIEDE
Marienbergstraße 6
94261 Kirchdorf i. Wald
Telefon 09928/9400-0

G. Oswald
.....
G. Oswald Dipl. Ing. Univ.